



## MANDANTENINFORMATION DEZEMBER 2015

### Termine Januar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart  | Fälligkeit  | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch |                     |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
|  |   | Überweisung <sup>1</sup>              | Scheck <sup>2</sup> |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup> | 11.01.2016  | 14.01.2016                            | 08.01.2016          |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag                    | Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |                                       |                     |
| Umsatzsteuer <sup>4</sup>                                    | 11.01.2016  | 14.01.2016                            | 08.01.2016          |
| Sozialversicherung <sup>5</sup>                              | 27.01.2016  | entfällt                              | entfällt            |

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 22.12.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

#### Hinweis:

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



# STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte\*) über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2013:

| Zeitraum             | Basiszinssatz | Verzugszinssatz | Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|----------------------|---------------|-----------------|---|
| 1.1. bis 30.6.2013   | -0,13 %       | 4,87 %          | 7,87 %  |
| 1.7. bis 31.12.2013  | -0,38 %       | 4,62 %          | 7,62 %  |
| 1.1. bis 30.6.2014   | -0,63 %       | 4,37 %          | 7,37 %  |
| 1.7. bis 28.7.2014   | -0,73 %       | 4,27 %          | 7,27 %  |
| 29.7. bis 31.12.2014 | -0,73 %       | 4,27 %          | 8,27 %  |
| 1.1. bis 30.6.2015   | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*   |
| 1.7. bis 31.12.2015  | -0,83 %       | 4,17 %          | 8,17 %*   |

\*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

## **AfA auf Mietereinbauten richtet sich nach dem Inhalt des Pachtvertrags**

Gebäudeherstellungskosten oder Mietereinbauten sind grundsätzlich mit den für Gebäude maßgeblichen AfA-Sätzen abzuschreiben. Dabei wird auf die voraussichtliche tatsächliche Nutzungsdauer abgestellt. Auf eine mutmaßlich kürzere Dauer eines Pachtverhältnisses kommt es nicht an. Eine die technische Nutzungsdauer unterschreitende wirtschaftliche Nutzungsdauer ist nur dann von Bedeutung, wenn ein Gebäude oder Mietereinbauten vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer wirtschaftlich verbraucht sind. Dies ist nur der Fall, wenn für sie keine Möglichkeit mehr zu einer anderweitigen wirtschaftlich sinnvollen Nutzung oder Verwertung besteht. Im Rahmen eines Pachtverhältnisses liegen diese Voraussetzungen nur vor, wenn die Gebäude oder Mietereinbauten zum Ende des Pachtvertrags abzureißen oder zu vernichten sind.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



### **Anforderungen an den Nachweis als Ausbildungssuchender**

Die Registrierung eines Kindes als Ausbildungssuchender ist ein Indiz für das Bemühen des Kindes um einen Ausbildungsplatz. Dies reicht als Nachweis für einen Kindergeldanspruch aus. Der Anspruch besteht auch fort, wenn die Agentur für Arbeit die Meldung des Kindes ohne Grund wieder löscht.

Eine solche Meldung ist nicht mehr auf drei Monate beschränkt. Sie gilt vielmehr so lange, bis die Ausbildungssuche in einer Ausbildung, schulischen Bildung oder Arbeit mündet oder sich die Vermittlung anderweitig erledigt. Erst dann erlischt auch der Kindergeldanspruch. Unabhängig davon kann die Agentur die Vermittlung einstellen, wenn der Ausbildungssuchende ohne wichtigen Grund gegen ihm obliegende Pflichten verstößt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Auch im wirtschaftlichen Eigentum stehende Wirtschaftsgüter können zu Buchwerten eingebracht werden**

Wird ein Einzelunternehmen in eine Personengesellschaft eingebracht, kann die aufnehmende Gesellschaft entscheiden, ob sie für steuerliche Zwecke die eingebrachten Wirtschaftsgüter in ihrer Bilanz mit dem Buchwert, Teilwert oder einem Zwischenwert ansetzt. Der von der aufnehmenden Gesellschaft gewählte Wertansatz gilt als Veräußerungspreis für den Einbringenden. Bei der sog. Buchwerteinbringung entstehen keine Veräußerungsgewinne.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, in dem Wirtschaftsgüter zum Buchwert eingebracht wurden, die dem Einbringenden nicht gehörten, sondern ihm nur als wirtschaftlicher Eigentümer zuzurechnen waren. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ein anderer als der rechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut ausübt und den nach bürgerlichem Recht Berechtigten auf Dauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann.

Das Finanzamt meinte, die steuerbegünstigte Buchwerteinbringung sei nur für Wirtschaftsgüter möglich, die dem Einbringenden gehörten. Für die in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter nahm das Finanzamt eine mit dem Teilwert zu bewertende Entnahme aus dem Einzelunternehmen an, was zu einer entsprechenden Steuerfestsetzung führte. Das Gericht entschied aber zugunsten des Einbringenden, dass auch die in seinem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Wirtschaftsgüter zu Buchwerten eingebracht werden können.

### **Außergewöhnliche Belastungen im Fall wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden**

Ob die Kosten zur Heilung einer Erkrankung als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden können, hängt von der Notwendigkeit der Maßnahme ab. In bestimmten Fällen muss die Notwendigkeit der angewandten Behandlungsmethode nachgewiesen werden. Handelt es sich um wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, ist als Nachweis ein amtsärztliches Gutachten oder die Bescheinigung des medizinischen Dienstes vorzulegen. Da sich

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

die wissenschaftliche Anerkennung von Heilbehandlungsmethoden permanent ändert, ist der Behandlungstermin, zu dem solche Kosten anfallen, maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung dieser Voraussetzung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben. Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegfahrten.

Nachträgliche Einfügungen oder Veränderungen dürfen grundsätzlich nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie sind deutlich als solche erkennbar. Besprochene Kassetten und Excel-Tabellen sind nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch, da sie jederzeit änderbar sind.

### **Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag**

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres Bestandsaufnahmen vornehmen. Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen am Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.

- Bei der sogenannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

**Fremde Vorräte**, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorrräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

**Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln. Zur Inventurerleichterung können Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können gelöscht werden, sobald die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

**Hinweis:** In Zweifelsfällen sollte der Steuerberater gefragt werden.

### ***Feststellung eines Veräußerungsgewinns im Feststellungsbescheid***

Die Feststellung eines Veräußerungsgewinns sowie seiner Höhe und Zurechnung erfolgen im Feststellungsverfahren. Dies ist Grundlage für die spätere im einkommensteuerlichen Festsetzungsverfahren zu beurteilende Frage, ob und in welcher Höhe ein Steuerfreibetrag zu gewähren ist. Bei den beiden Besteuerungsverfahren ist folglich zwischen den Feststellungen zur Sache und den für den Freibetrag maßgebenden persönlichen Verhältnissen zu differenzieren. Ein zu gewählender Freibetrag ist personenbezogen und nur einmalig zu gewähren. Dabei ist unerheblich, ob im Fall eines Ehepaars zunächst beide Ehegatten die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die persönlichen Verhältnisse aber nur noch für einen Ehegatten vorliegen.

Ein solcher Fall war durch den Bundesfinanzhof zu entscheiden. Beide Ehegatten hatten im Laufe eines Jahres ihre Beteiligungen an einer Kommanditgesellschaft gekündigt. Ein Ehegatte verstarb noch im Laufe dieses Jahres, der andere trat die Rechtsnachfolge des Verstorbenen an. Für beide Beteiligte wurde der Veräußerungsgewinn festgestellt. Trotzdem war dem überlebenden Ehegatten im einkommensteuerlichen Festsetzungsverfahren nur der auf ihn entfallende Freibetrag zu gewähren.

### ***Keine quellenbezogene Ermittlung anrechenbarer Gewerbesteuer***

Die tarifliche Einkommensteuer kann sich um einen bestimmten Anteil an Gewerbesteuer mindern, der sich aus den im zu versteuernden Einkommen enthaltenen gewerblichen Einkünften ergeben hat. Der Ermäßigungsbetrag ist auf das 3,8-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags beschränkt. Berechnungsgrundlage für den anrechenbaren Ermäßigungsbetrag sind nur die tatsächlich der Gewerbesteuer unterliegenden gewerblichen Einkünfte. Dadurch sind gewerbliche Einkünfte aus einem ruhenden Gewerbebetrieb oder Veräußerungsgewinne nicht in die Berechnung einzubeziehen.

Die berücksichtigungsfähigen gewerblichen Einkünfte sind für jeden Ehegatten getrennt zu ermitteln. Dabei müssen positive und negative gewerbliche Einkünfte jeweils miteinander verrechnet werden. Anschließend ist die Summe aus den getrennt ermittelten und anzusetzenden positiven gewerblichen Einkünften eines jeden Ehegatten zu bilden. Sie ist der Zähler zur Errechnung des Quotienten für die Ermittlung des Ermäßigungshöchstbetrags. Der Nenner ergibt sich aus diesem Betrag zuzüglich der Summe der positiven nicht gewerblichen Einkünfte beider Ehegatten.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



***Fahrzeugüberlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer – keine Anwendung der 1 %-Regelung bei ausschließlich privater Nutzung***

Überlässt eine GmbH der Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführers einen betrieblichen Pkw zur 100 %-igen privaten Nutzung, stellt dies eine verdeckte Gewinnausschüttung dar, die beim Gesellschafter zu Einnahmen aus Kapitalvermögen führt. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht des Saarlandes war streitig, mit welchem Wert die private Nutzung des Pkw anzusetzen ist. Das Finanzgericht entschied, dass die verdeckte Gewinnausschüttung in einem solchen Fall nicht nach der 1 %-Methode, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen mit dem üblichen Preis zu bewerten ist. Folglich liegt in Höhe der tatsächlich bei der GmbH entstandenen Pkw-Kosten eine verdeckte Gewinnausschüttung vor. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

***Kein Gutgläubensschutz an das Vorliegen der Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren***

Ein Unternehmer kann die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer grundsätzlich nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn er eine ordnungsgemäße Rechnung erhält. Diese muss u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers enthalten. Ist die Angabe der Anschrift falsch, scheidet ein Vorsteuerabzug regelmäßig aus. Ist der Leistungsempfänger jedoch hinsichtlich der Anschrift gutgläubig, kann der Vorsteuerabzug im Einzelfall gleichwohl zu gewähren sein.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Leistungsempfänger bei Gutgläubigkeit die Vorsteuer nicht im Umsatzsteuerfestsetzungsverfahren, sondern (nur) in einem gesonderten Billigkeitsverfahren geltend machen kann. Er darf die Vorsteuer also nicht in der „normalen“ Umsatzsteuervoranmeldung geltend machen, sondern er muss einen gesonderten Antrag an das Finanzamt stellen, die Vorsteuer zu erstatten, obwohl nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

***Kein Vorsteuerabzug, wenn in der zu Grunde liegenden Rechnung lediglich Scheinsitz des Leistenden angegeben ist***

Ein Unternehmer kann keinen Vorsteuerabzug geltend machen, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz des Leistenden tatsächlich nicht bestanden hat. Die Angabe einer Anschrift, an der keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattgefunden haben, reicht nicht aus. Darüber hinaus muss ein den Vorsteuerabzug begehrender Unternehmer nachweisen, dass die entsprechende Leistung tatsächlich an ihn bewirkt worden ist. Diesbezüglich trifft ihn die objektive Feststellungslast.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

***Umsatzsteuerbarkeit von Verkäufen bei eBay***

Eine selbstständige Finanzdienstleisterin verkaufte im Zeitraum von zwei Jahren über zwei Verkäuferkonten bei der Internet-Handelsplattform eBay rd. 140 Pelzmäntel für insgesamt etwa 90.000 €. Diese habe sie im Zuge der Haushaltsauflösung ihrer verstorbenen Schwie-

**Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



germutter veräußert, erklärte sie. Die unterschiedlichen Größen der verkauften Pelze resultierten daraus, dass sich die Kleidergröße „schon mal ändern“ könne. Das Finanzamt setzte für die Verkäufe Umsatzsteuer fest, nachdem es aufgrund einer anonymen Anzeige von den Verkäufen erfahren hatte. Die Angaben der Finanzdienstleisterin hielt das Finanzamt für nicht glaubhaft.

Während das Finanzgericht dem widersprach, bestätigte der Bundesfinanzhof die Ansicht des Finanzamts. **Wer mindestens 140 fremde Pelzmäntel planmäßig, wiederholt und mit erheblichem Organisationsaufwand über eine elektronische Handelsplattform in eigenem Namen verkauft, wird unternehmerisch tätig.** Mit der Tätigkeit eines privaten Sammlers hat diese Tätigkeit der Finanzdienstleisterin nichts zu tun, weil sie nicht eigene, sondern fremde Pelzmäntel - die (angebliche) Sammlung der Schwiegermutter – verkauft hat. Aufgrund der unterschiedlichen Pelzarten, Pelzmarken, Konfektionsgrößen und der um bis zu 10 cm voneinander abweichenden Ärmellängen ist nicht nachvollziehbar, welches „Sammelthema“ verfolgt worden sein sollte.

**Hinweis:** Für den Bundesfinanzhof ist maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dass der Verkäufer, wie z. B. ein Händler, aktive Schritte zur Vermarktung unternommen und sich ähnlicher Mittel bedient hat.

### ***Zuordnung der Steuerbefreiung für ein Familienheim oder ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück***

Der Erwerb von zu Wohnzwecken vermieteten Grundstücken oder zu eigenen Wohnzwecken genutzter Familienheime ist erbschaftsteuerlich begünstigt. Ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück unterliegt mit 90 % seines Werts der Besteuerung. Der Erwerb eines vom Erblasser zu eigenen Wohnzwecken genutzten Familienheims kann beim überlebenden Ehepartner, bei Kindern oder Kindern verstorbener Kinder im Fall der sofortigen Eigennutzung zur vollständigen Steuerbefreiung führen. Ist eine Erbengemeinschaft Erwerber von derart begünstigtem Vermögen, können die zuvor genannten Steuervergünstigungen nur entsprechend der jeweiligen Erbquote in Anspruch genommen werden.

Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die quotale Zuordnung der Steuervergünstigungen auch anzuwenden ist, wenn mehrere Personen Erben von sowohl steuerlich begünstigtem als auch nicht begünstigtem Vermögen werden und im Zuge der späteren Erbauseinandersetzung einer der Beteiligten das begünstigte und der andere das nicht begünstigte Vermögen erhält. Nach dem Urteil stehen demjenigen Erben die vollen Steuervergünstigungen für begünstigtes Vermögen zu, der dieses Vermögen erhält. Die Steuervergünstigung ist nicht auf den Anteil des Erben am Nachlass beschränkt.

Die vorstehenden Grundsätze zu einem Begünstigungstransfer gelten auch, wenn ein Erbe im Rahmen einer Nachlassteilung seinen erworbenen Anteil am begünstigten Vermögen auf einen Miterben überträgt. Selbst bei einer Übertragung von begünstigtem Vermögen auf Grund einer vom Erblasser begründeten Verpflichtung oder im Rahmen einer Nachlassteilung steht die Steuerbefreiung nicht dem Ersterwerber zu. Nur der nachfolgende Erwerber,

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



der das steuerbegünstigte Vermögen erhält, kann die Steuervergünstigung oder –befreiung für sich in Anspruch nehmen.

***Anspruch eines Arbeitnehmers auf Mehrvergütung wegen höherwertiger Vertretungstätigkeit***

Wenn ein Arbeitnehmer mit höherwertigen Vertretungstätigkeiten betraut wird, hat er auch Anspruch auf die entsprechende höhere Vergütung. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Arbeitnehmers entschieden, der vorübergehend als stellvertretender Abteilungsleiter in einem Ministerium beschäftigt worden war und dafür eine Vergütung verlangte, wie sie die Person erhielt, die er vertrat.

***Auslegung eines Arbeitsvertrags hinsichtlich der regelmäßigen Dauer der Arbeitszeit – Schätzung von Überstunden***

Wenn es an einer ausdrücklichen Regelung fehlt, ist die vereinbarte Arbeitszeit durch Auslegung des Arbeitsvertrags zu ermitteln. Der durchschnittliche Arbeitnehmer darf die Formulierung „in Vollzeit beschäftigt“ im Arbeitsvertrag so verstehen, dass die regelmäßige Dauer der Arbeitszeit 40 Wochenstunden nicht übersteigt.

Wenn feststeht, dass Überstunden auf Veranlassung des Arbeitgebers geleistet wurden, diese aber nicht einzeln durch den Arbeitnehmer nachgewiesen werden können, darf das Gericht das Mindestmaß der geleisteten Überstunden schätzen. Die dafür notwendigen Anknüpfungstatsachen muss der Arbeitnehmer darlegen und beweisen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

***Dynamik einer Verweigerungsklausel nach Betriebsübergang***

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Erwerber eines Betriebs den übernommenen Arbeitnehmern gegenüber verpflichtet, von früheren Betriebsinhabern diesen gegenüber eingegangene Vereinbarungen zu erfüllen, in denen auf Tarifverträge in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen wird (dynamische Verweisungsklauseln). Das gilt unabhängig davon, ob der aktuelle Betriebsinhaber selbst im Rahmen einer Tarifgemeinschaft Einfluss auf den Inhalt dieser Tarifverträge nehmen kann oder nicht.

Demgegenüber hatte der Gerichtshof der Europäischen Union einmal entschieden, dass eine solche Bindung mit europäischem Recht nicht vereinbar sei. Denn wenn der Betriebserwerber an der zuständigen Tarifgemeinschaft nicht mitwirken könne, werde seine Vertragsfreiheit so erheblich reduziert, dass sein Recht auf unternehmerische Freiheit in seinem Wesensgehalt beeinträchtigt werden könne.

In einem sog. Vorabentscheidungsersuchen hat das Bundesarbeitsgericht den Gerichtshof der Europäischen Union nun um Entscheidung gebeten, ob es angesichts der europarechtlichen Regelungen seine bisherige Rechtsprechung in derartigen Fällen aufrechterhalten kann oder ändern muss.

**Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



### **Haftung im Berufsausbildungsverhältnis**

Verursacht ein Auszubildender durch sein Verhalten einen Schaden bei einem anderen Beschäftigten des Betriebs, haftet er nach den gleichen Regeln wie andere Arbeitnehmer. Weder die Unerfahrenheit im beruflichen Alltag noch eine noch nicht erfolgte berufliche Sozialisation gebieten es, bei Auszubildenden andere Maßstäbe anzulegen. Ein Haftungsausschluss auf Grund einer „betrieblichen Tätigkeit“ kommt nur in Betracht, wenn die schädigende Handlung dem Auszubildenden vom Betrieb oder für den Betrieb übertragen war oder im Betriebsinteresse erbracht wurde. Das ist nicht der Fall, wenn sie nur bei Gelegenheit im Betrieb erfolgte und eher als gefahrenträchtige Spielerei oder Neckerei unter Auszubildenden betrachtet werden muss.

So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Auszubildenden in einem Kfz-Betrieb, der bei Arbeiten an einer Wuchtmaschine ohne Warnung mit abgewandter Körperhaltung ein Wuchtgewicht in Richtung eines hinter ihm stehenden Mitauszubildenden schleuderte und diesen damit am Auge verletzte.

### **Kein Annahmeverzug bei rückwirkender Begründung eines Arbeitsverhältnisses**

Das Arbeitsverhältnis einer Arbeitnehmerin ging im Wege eines Betriebsübergangs auf eine neue Gesellschaft über. Der bisherige Arbeitgeber garantierte ein Rückkehrrecht. Die neue Gesellschaft wurde insolvent, worauf der Arbeitnehmerin wegen Betriebsschließung gekündigt wurde. Die Arbeitnehmerin machte ihr Rückkehrrecht gerichtlich erfolgreich geltend.

Anschließend klagte sie rückständiges Arbeitsentgelt für die Zeit ab der rückwirkenden Wiedereinstellung wegen Annahmeverzugs ein. Erfolglos. Der Anspruch auf Vergütung wegen Annahmeverzugs setzt ein erfüllbares, also tatsächlich durchführbares Arbeitsverhältnis voraus. Bei rückwirkender Begründung des Arbeitsverhältnisses liegt ein solches für den vergangenen Zeitraum nicht vor.

Der Arbeitgeber schuldete die Vergütung auch nicht deshalb, weil der Arbeitnehmerin die Arbeitsleistung unmöglich war. Denn der Arbeitgeber hatte die Unmöglichkeit nicht zu vertreten: Er befand sich nach Ansicht des Gerichts in einem entschuldbaren Rechtsirrtum.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

### **Keine Kürzung des Urlaubsanspruchs wegen Elternzeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

Nach einer gesetzlichen Vorschrift kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der einem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen, sofern der Arbeitnehmer nicht Teilzeitarbeit leistet. Diese Kürzungsmöglichkeit setzt aber voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch besteht. Daran fehlt es nach einer vor kurzem ergangenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer anstelle genommenen Urlaubs Anspruch auf Urlaubsabgeltung erlangt hat. Begründung des Gerichts: Urlaubsabgeltung sei etwas anderes als der Anspruch auf Urlaub selbst.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



Folge der Entscheidung war im konkreten Fall, dass eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis nach der Elternzeit geendet hatte und deren Arbeitgeberin erst danach eine Kürzungserklärung abgegeben hatte, noch über 3.000 € Urlaubsabgeltung von ihrer früheren Arbeitgeberin verlangen konnte.

### ***Außerordentliche Kündigung eines Mietverhältnisses wegen Zahlungsrückständen in der Verbraucherinsolvenz des Mieters***

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kann einem Mieter wegen Mietrückständen auch dann fristlos gekündigt werden, wenn er sich in einem Insolvenzverfahren befindet, der Treuhänder aber die Freigabe des Mietverhältnisses erklärt hat. In dem entschiedenen Fall hatte der Mieter seit März 2009 die Miete nicht gezahlt. Im Juni 2010 wurde über das Vermögen des Mieters das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Bereits im Juli 2010 erklärte die Treuhänderin die Freigabe des Mietverhältnisses.

Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis nach der Freigabeerklärung der Treuhänderin unter Berufung auf die auch bereits vor Insolvenzeröffnung aufgelaufenen Mietrückstände. Der Mieter berief sich auf die Kündigungssperre des Insolvenzrechts, nach der der Vermieter ein Mietverhältnis nicht wegen Zahlungsverzugs kündigen darf, der in der Zeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingetreten ist.

Nach Auffassung der Richter entfällt die Kündigungssperre des Insolvenzrechts mit der Freigabeerklärung der Treuhänderin. Eine außerordentliche Kündigung kann folglich auch auf Mietrückstände gestützt werden, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufen waren. Die Kündigungssperre dient dem Schutz der Insolvenzmasse und gerade nicht dem persönlichen Schutz des bei Insolvenzantragstellung im Zahlungsverzug befindlichen Mieters. Mit der Freigabeerklärung fällt das Mietverhältnis in die Verfügungsbefugnis der Vertragsparteien zurück, so dass eine Kündigung auch wegen Mietrückständen, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufen sind, möglich ist.

### ***Der Vorerbe als Vermieter und die Kündigung eines Mietvertrags durch den Nacherben***

Ein Erblasser kann einen Erben in der Weise einsetzen, dass dieser erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist. Man spricht dann von Vor- und Nacherbe. In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte der Vorerbe mit dem Mieter einen Mietvertrag abgeschlossen, in dem sich der Mieter zur Vornahme verschiedener Investitionen verpflichtete. Dafür wurde das Recht des Vermieters zur ordentlichen Kündigung für mehrere Jahre ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen wurde eine Mieterhöhung für den Zeitraum der Unkündbarkeit des Mietvertrags. Ferner wurde die Miete für diesen Zeitraum erheblich reduziert. Als es mit dem Tod des Vorerben zum Eintritt des Nacherben in das Mietverhältnis kam, gelang es dem hiervon informierten Mieter schuldhafterweise mehrere Monate nicht, die Miete auf das Konto des Nacherben zu überweisen. Dieser kündigte daraufhin fristlos und hilfsweise or-

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

dentlich den Mietvertrag wegen der bestehenden Mietrückstände. Die fristlose Kündigung lief wegen der zwischenzeitlichen Mietzahlung ins Leere. Vor Gericht stritten die Parteien um die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung.

Nach Ansicht der Richter tritt der Nacherbe bei Eintritt der Nacherbfolge als Vermieter in ein bestehendes Mietverhältnis ein. Der Nacherbe war berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung setzt jedoch ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses voraus. Dies sah das Gericht als gegeben an. Der Umstand, dass der mit dem Vorerben abgeschlossene Mietvertrag einen Kündigungsausschluss vorsah, betrachtete das Gericht nicht als Hinderungsgrund für die Kündigung. Das Sonderkündigungsrecht des Nacherben und Vermieters geht vertraglichen Ausschlussvereinbarungen vor.

### ***Berücksichtigung einer während der Trennungszeit getroffenen Vereinbarung bei der Bewertung des Endvermögens im Zugewinnausgleich***

Im Falle der Scheidung schuldet bei Vorliegen des gesetzlichen Güterstandes (Zugewinngemeinschaft) der Ehegatte, der den höheren Zugewinn erwirtschaftet hat, dem Ehegatten mit dem geringeren Zugewinn die Hälfte des Überschusses als Ausgleich. Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt.

Bei der Bewertung des Endvermögens führt eine während der Trennungszeit getroffene Vereinbarung, wonach ein Ehegatte die im gemeinsamen Eigentum stehende Wohnung zur Alleinnutzung behält und zum Ausgleich dafür die gemeinsam geschuldeten Darlehenslasten allein trägt, bei der Bewertung des Endvermögens nur dann zum vollständigen Entfallen des Gesamtschuldnerausgleichsanspruchs, wenn sie eine endgültige Freistellung des weichenden Ehegatten von der Darlehensschuld enthält.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

### ***Kaufverträge über Eigentumswohnungen wegen Wuchers nichtig***

In einem vom Oberlandesgericht Oldenburg entschiedenen Fall konnten die Eigentümer zweier Eigentumswohnungen die auf den Immobilien lastenden Kreditverbindlichkeiten nicht mehr bedienen, sodass die Zwangsversteigerung drohte. In dieser Situation bot eine Maklerin Unterstützung bei der Veräußerung der Wohnungen an, konnte jedoch bis zum Ablauf der Frist für einen freihändigen Verkauf keine Käufer vermitteln. Daraufhin bot die Maklerin selbst den Erwerb der Wohnungen zu einem Kaufpreis von 90.000 € an und erklärte gleichzeitig, diese an die Eigentümer wieder vermieten zu wollen. Die Eigentümer willigten ein, wobei der Erlös gerade ausreichend war, um die offenen Verbindlichkeiten tilgen zu können. Tatsächlich hatten die Wohnungen zum Zeitpunkt des Verkaufs nach den Feststellungen eines Sachverständigen einen Verkehrswert von 187.000 €.

Nach Auffassung des Gerichts lag hier der seltene Fall des Wuchers vor. Leistung und Gegenleistung standen in einem besonders groben Missverhältnis, da der tatsächliche Wert der Eigentumswohnungen mehr als doppelt so hoch war wie der vereinbarte Kaufpreis. Auch die

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.



## STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT HANNEMANN MBH

Vereinbarung zum Abschluss des Mietvertrags beseitigte den wucherischen Charakter des Verkaufs nicht.

### **Folgende Unterlagen können im Jahr 2016 vernichtet werden**

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2015 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2005 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.2005 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2005 oder früher erfolgt ist.
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2005 oder früher aufgestellt worden sind.
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2005 oder früher.
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2009 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2009 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen. Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2015 betragen hat, müssen ab 2016 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend.

Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

#### **Hinweis:**

Die steuer- und wirtschaftlichen Informationen für den Monat Dezember 2015 wurden mit Sorgfalt von uns erstellt. Dessen ungeachtet können wir für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte keine Gewähr übernehmen.